Unterrichtung der Öffentlichkeit über Emissionen

Entsprechend des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.01.1991 mit Ergänzungsbescheid vom 10.03.1997 veröffentlicht die AVA KU Emissionsmessungen und Verbrennungsbedingungen mit Beurteilung über den Berichtszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023.

1 Abfallbehandlungsanlage

1.1 Betreiber

AVA Abfallverwertung Augsburg KU, Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg

1.2 Ansprechpartner / Verantwortlicher für die Veröffentlichung

Herr Guggenberger, Technischer Leiter

1.3 Anlagenbeschreibung

Das Abfallheizkraftwerk beinhaltet drei Ofenlinien, jede Ofenlinie ist auf 10 t/h Mülldurchsatz ausgelegt.

1.4 Verbrennungsbedingungen

850 °C Feuerraumtemperatur, 2 Sekunden Verweilzeit.

1.5 Abgasreinigung

Rauchgasreinigung mit Elektrofilter, zweistufigem Rauchgaswäscher, Entstickungsanlage (Denox-Anlage), Dedioxinierungsanlage (Aktivkohle/Gewebefilter)

2 Emissionsmessergebnisse

2.1 Jahresmittelwerte der kontinuierlichen Messungen

Parameter	**Einheit**	**Grenzwert für Tages-mittelwert**	**Jahres-mittelwert Ofenlinie 1**	**Jahres-mittelwert Ofenlinie 2**	**Jahres-mittelwert Ofenlinie 3**
CO	mg/m³	50	11,20	12,89	18,75
Staub	mg/m³	5	<0,05	<0,05	0,06
Cges	mg/m³	10	0,11	<0,10	0,24
HCl	mg/m³	10	1,51	0,77	1,48
SO2	mg/m³	25	2,50	0,88	0,95
NOX	mg/m³	150	56,97	67,69	76,17
NH3	mg/m³	10	0,11	<0,10	<0,10

Die Jahresmittelwerte basieren auf validierten Halbstundenmittelwerten gemäß 17.BImSchV.

2.2 Werte der diskontinuierlichen Einzelmessungen

Parameter	Einheit	Grenzwert	Ofen-linie	Mittel-wert	Maximal-Wert
Fluorwasserstoff	mg/m³	4	1 2 3	n.n. 0,2 0,2	n.n. 0,3 0,2
Quecksilber gesamt	mg/m³	0,05	1 2 3	n.n. n.n. n.n.	n.n. n.n. n.n.
Summe aus Cadmium, Thallium	mg/m³	0,05	1 2 3	0,0009 0,0009 0,0010	0,0009 0,0009 0,0013
Summe aus Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn	mg/m³	0,5	1 2 3	0,0127 0,0141 0,0265	0,0132 0,0213 0,0412
Summe aus Arsen, Benzo(a)pyren, Cadmium, Kobalt, Chrom	mg/m³	0,05	1 2 3	0,0030 0,0030 0,0038	0,0038 0,0036 0,0055
Dioxine und Furane Toxizitätsäquivalente nach NATO/CCMS	ng/m³	0,1	1 2 3	n.n. n.n. n.n.	n.n. n.n. n.n.

Alle Angaben beziehen sich auf das Abgas im Normzustand (0°C, 1013 mbar) trocken.
Die Messungen wurden durch die TÜV Süd Industrie Service GmbH durchgeführt.
n.n.: nicht nachweisbar, da alle Einzelwerte der Summe < Nachweisgrenze

2.3.1 Bewertung zu Ziffer 1.4 und 2.1

Die geforderten Emissionsbegrenzungen und Verbrennungsbedingungen wurden im Berichtszeitraum im Wesentlichen eingehalten, folgende Grenzwertverletzungen wurden registriert:

CO-Messung: Es wurde bei 0,084% der Betriebszeit (21 Stunden) der Halbstundenmittelwert überschritten. Ursachen waren starke Änderungen der Müllzusammensetzung bzw. des Heizwertes, das Auslösen des Anlagenschutzes, An- und Abfahrvorgänge, der Test des Inselbetriebs und Wartungsarbeiten.
Beim Anfahren wurde zudem zweimal der CO-Tagesmittelwert überschritten.

Staub-Messung: Es wurde bei 0,020% der Betriebszeit (5 Stunden) der Halbstundenmittelwert überschritten. Ursachen waren Abfahrvorgänge und ein Test des Inselbetriebes.

Cges-Messung: Während dem Abfahren wurden bei 0,004% der Betriebszeit (1 Stunde) der Halbstundenmittelwert überschritten.

NH_3-Messung: bei Kalibrierarbeiten und Arbeiten am Emissionswerterechner wurden bei 0,016% der Betriebszeit (4 Stunden) der Halbstundenmittelwert überschritten.

Feuerraumtemperatur-Messung: Es wurde bei 0,025% der Betriebszeit (6 Stunden, 20 Minuten) der Kurzzeitmittelwert überschritten. Ursachen waren das Auslösen des Anlagenschutzes, Abfahrvorgänge und der Test des Inselbetriebs.

2.4 Bewertung der Ziffer 2.2

Nach den gesetzlichen Vorgaben erfolgt die Dioxinbestimmung an drei aufeinander folgenden Tagen an jeder Ofenlinie für mindestens 6 Stunden. Im Berichtszeitraum betrug die Dioxinkonzentration im Mittel 0,0008 ng/m³, dies entspricht 0,8 % des gesetzlich festgelegten Grenzwertes. Die von der AVA emittierten Dioxinfrachten sind somit so gering, dass eine Änderung des im Umland gegebenen Dioxinpegels praktisch nicht erfolgt.

3 Prüfung der Messeinrichtungen

Gemäß § 10 Abs. 3 der 17. BImSchV wurden die Messeinrichtungen auf Funktionsfähigkeit geprüft.